

Satzungsausfertigung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Mainaschaff

(Wochenmarktgebührensatzung)

Vom 23.09.2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende **Satzung**:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt pro Markttag

- a. 1,00 EUR pro angefangenen laufenden Meter (ohne Stromanschluss)
- b. 1,25 EUR pro angefangenen laufenden Meter (mit Stromanschluss)

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Gebührenerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für einen Wochenmarkt in der Gemeinde Mainaschaff vom 20.02.1989 in der Fassung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Gemeinde Mainaschaff

Mainaschaff, den 23.09.2009

- S i e g e l -

gez. Horst Engler, 1. Bürgermeister